

waltung des Ministeriums für Kohle und Energie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Chemie-Kontor gebildet.

(2) Die Aufgaben der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Chemische Industrie in bezug auf die Bilanzierung und Verteilung von Schweißgeräten nebst Zubehör (außer technischen Gasen) werden dem Staatlichen Maschinen-Kontor übertragen.

(3) Das Staatliche Chemie-Kontor ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Berlin. Ihm sind juristisch selbständige Großhandelsbetriebe zugeordnet.

(4) Das Staatliche Chemie-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

§ 2

(1) Das Staatliche Chemie-Kontor hat im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission und für bestimmte Produkte von ihm selbst aufgestellten Materialbilanzen die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit chemischen Erzeugnissen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Chemie-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisation der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Planung und Bilanzierung chemischer Erzeugnisse nach den Grundsätzen und Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der chemischen Industrie zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- c) Aufstellung von Sortimentsbilanzen sowie von Perspektivbilanzen für jeweils von der Staatlichen Plankommission zu bestimmende chemische Erzeugnisse,
- d) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung mit Hilfe von Lieferplänen,
- e) Organisation der Versorgung der Bedarfsträger mit Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln nach der hierfür festgelegten Nomenklatur,
- f) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes,
- g) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen und Lieferpläne.

§ 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Chemie-Kontor insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Das Staatliche Chemie-Kontor hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges chemischer Erzeugnisse mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- b) die Bilanzreserven zu verwalten, wobei die Entscheidung über die Verwendung dieser Reserven in Fällen von besonderer Bedeutung der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs bedarf,

c) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen,

d) Produktionsausfälle an bilanzierten Erzeugnissen festzustellen, die Ursachen hierfür in Zusammenarbeit mit der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission zu ermitteln und mit dieser Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten,

e) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Bilanzen vorzubereiten und in deren Durchführung die volkswirtschaftlich notwendigen Weisungen an die Lieferer und Verbraucher zu erteilen,

f) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen,

g) mit der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission in Fragen der Vorbereitung und Aufstellung der Jahresproduktionspläne sowie der Ausarbeitung und Durchführung der Materialbilanzen zusammenzuarbeiten,

h) bei der Festlegung der Exportaufgaben der chemischen Industrie im Rahmen der vom Staatlichen Chemie-Kontor auszuarbeitenden Bilanzen mitzuarbeiten und den Exportplan auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bzw. vom Kontor oder den betreffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe aufgestellten Bilanzen abzurechnen,

i) bei der Aufstellung der Jahresimportpläne für die nach Nomenklatur festgelegten Erzeugnisse mitzuarbeiten, die Importe entsprechend den eigenen Bilanzen bzw. nach den Weisungen des übergeordneten Organs zu verteilen, die terminliche Realisierung des Plananteils Import zu überwachen und diesen Plananteil abzurechnen sowie das Konto „Diverse chemische Erzeugnisse“ für den Import zu verwalten, /

k) die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den beteiligten Außenhandelsunternehmen zur Abwicklung und Abrechnung des Im- und Exportplanes herzustellen,

l) die Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen und ergänzender handeltchnischer Regelungen für chemische Erzeugnisse zu organisieren,

m) gegenüber den unterstellten Großhandelsbetrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben. 4

2. Befugnisse

Das Staatliche Chemie-Kontor ist berechtigt,

a) der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission Anregungen und Empfehlungen für die Entwicklung und Steigerung der Produktion zur Sicherung der Versorgung des Inlandes und des Exportes, besonders in bezug auf die notwendige Höhe der Produktion nach Qualitäten und Sortimenten, zu geben,

b) mit den nach der Bilanznomenklatur des Kontors in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe bei der Aufstellung der Produktionspläne und der Festlegung des Exportanteils dieser Vereinigungen zusammenzuarbeiten.